



Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen
Handwerke | Lilienthalallee 4 | 60487 Frankfurt am Main

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Frau MinR'in Anette van Dillen
Referat WA II 3
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Eing.: 31. MRZ. 2014
Abt./Ref.:
Az.: 30 MR II 3
30 114 - 14116

Tel: (069) 24 77 47 52
Fax: (069) 24 77 47 59
t.hamm@zveh.de
TH/schi

28. März 2014

Stellungnahme zur Novelle des ElektroG

Sehr geehrte Frau van Dillen,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Entwurfes zum Gesetz zur Neuordnung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und für die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

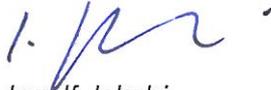
Der ZVEH setzt sich auf nationaler und europäischer Ebene für die wirtschaftlichen und politischen Interessen von rund 56.000 Unternehmen mit über 473.000 Beschäftigten, davon mehr als 38.000 Auszubildende, ein. Die von uns vertretenen Unternehmen betreiben etwa 8.000 Ladengeschäfte.

Wir begrüßen grundsätzlich den vorliegenden Entwurf. Speziell die Ausgestaltung der Rücknahmepflicht 1:1 und die Rücknahmepflicht 0:1 mit der Einschränkung auf Verkaufsflächen > 400m² sowie die Spezifizierung der Elektroaltgeräte in Verbindung mit deren Abmessungen sind aus unserer Sicht sachgerecht und ausgewogen geregelt. Die durch uns vertretenen Unternehmen betreiben häufig kleine Ladengeschäfte, in kostenträchtigen Innenstadtlagen, in denen oftmals Platzmangel herrscht, aber auch in strukturschwächeren Gebieten, wo sie die kundennahe Versorgung sicherstellen. Durch die Regelung des vorgelegten Entwurfes wird ein Missbrauch als bloße Abgabestelle weitestgehend verhindert und gleichzeitig die Möglichkeit der freiwilligen Rücknahme als Serviceleistung gestärkt.

Entsprechend unserer Zielsetzung, alle Marktakteure gleichermaßen in die Verantwortung zu nehmen, halten wir es auch für richtig, den Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikation, insbesondere den Online-Handel, durch die Novelle mit in die Rücknahmepflicht zu nehmen, weil hierdurch eine Benachteiligung des stationären Handels ausgeglichen wird.

Wir bitten darum, die entsprechenden Regelungen im weiteren Verfahren grundsätzlich unverändert umzusetzen. Darüber hinaus erlauben wir uns lediglich einige Konkretisierungsvorschläge vorzubringen, die Sie dem beigefügten Positionspapier entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen


RA Ingolf Jakobi
Hauptgeschäftsführer


Thorsten Hamm
Referatsleiter Wirtschaftspolitik



Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zur Novellierung des ElektroG

Hohe Relevanz des Gesetzes für die E-Handwerke

Der ZVEH setzt sich für die wirtschaftlichen und politischen Interessen von rund 56.000 Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene ein. Diese Unternehmen betreiben ca. 8.000 Ladengeschäfte, die die flächendeckende Versorgung auch vor Ort in unmittelbarer Nähe des Endnutzers sicherstellen.

In den drei Berufsgruppen Elektrotechniker, Informationstechniker und Elektromaschinenbauer (kurz: E-Handwerken) arbeiten insgesamt rund 473.000 Beschäftigte, darunter sind über 38.000 Auszubildende.

Die Betriebe der E-Handwerke sind in ihrer Gesamtheit Vertreter im Sinne des Gesetzes und somit umfänglich betroffen, da die E-Handwerke sowohl an Privathaushalte, als auch an Unternehmen, Geräte im Sinne des Gesetzes vertreiben.

Die von uns vertretenen Unternehmen werden das Rücknahmesystem über die erstmalige Verpflichtung als Vertreter und aufgrund Ihrer Kundennähe stärken, dies gilt insbesondere auch aufgrund der hohen Zahl an Ladengeschäften mit den lokalen Serviceleistungen.

Wir begrüßen die formulierten Regelungen

Deshalb begrüßen und unterstützen wir grundsätzlich die Ausgestaltung der Rücknahmepflicht in ihrer vorliegenden Form. Die Regelungen des § 17 berücksichtigen die schwierige Situation von kleinen und mittleren Handwerksbetrieben bei der Rücknahme von EAG beispielsweise in innerstädtischen Lagen, wo wenig Raum zur Lagerung zur Verfügung steht und dieser dadurch zudem sehr kostenintensiv ist. Durch die Beschränkung der 0:1 Rücknahme von Kleingeräten auf Ladenflächen größer 400 qm in § 17 Absatz 2 wird verhindert, dass Ladengeschäfte, insbesondere in ländlichen Regionen, als reine Abgabestellen für Elektroaltgeräte (EAG) missbraucht werden. Die gleichzeitige Verpflichtung des Vertriebes über Fernkommunikation, insbesondere den Onlinehandel, halten wir für unerlässlich, weil nur so eine angemessene Lastenteilung und damit ein fairer Wettbewerb zwischen den Vertriebsformen gewährleistet wird.

Rahmenbedingungen der Rücknahmepflicht bei „Abgabe vor Ort“ weiter präzisieren

Dem Gesetzesentwurf liegt erkennbar vornehmlich die Situation der Rücknahme in Ladengeschäften und durch den Onlinehandel (Vertrieb mit Fernabsatzkommunikation) zugrunde. E-Handwerksbetriebe erbringen jedoch ganz überwiegend Montagearbeiten über Werkverträge vor Ort, die mit Montage- und Demontageleistungen verbunden sind, z.B. auf Sanierungsbaustellen. In diesen Fällen bereitet die gesetzliche Regelung der 1:1 Rücknahmepflicht bei „Abgabe“ eines Neugerätes Probleme. Denn für die „Abgabe vor Ort“, ist nicht geregelt, wie

weit die Rücknahmepflicht genau geht. So bleibt unklar, ob dabei beispielsweise auch die Demontage umfasst ist. Außerdem ist es, anders als bei der Abgabe im Laden (Bringsystem), sehr wahrscheinlich, dass das Handwerk auf gefährliche EAG trifft, deren Zustand es zuvor nicht einschätzen konnte.

E-Handwerksbetriebe könnten also mit der jetzigen Regelung von privaten und gewerblichen Auftraggebern missbräuchlich dazu in Anspruch genommen werden, EAG, insbesondere gefährliche, unentgeltlich zu demontieren und abzutransportieren.

Lösung:

In §17 Absatz 1 wird klargestellt, dass die eine Pflicht zur Demontage der EAG nicht besteht, denn der Aufwand und damit die Kosten hierfür können erheblich sein und die Verantwortung, sowie die Kostentragungspflicht müssen allein beim Endnutzer liegen. Eine kostenpflichtige Demontage als Teil der Serviceleistung wäre damit nicht ausgeschlossen.

Weiterhin muss die Einschränkung des § 17 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 1 erweitert werden. Denn es ist nicht ausreichend, dass die Rücknahme lediglich in Fällen der gefährlichen Verunreinigung verweigert werden kann. Dies muss bei der „Abgabe vor Ort“ auch dann möglich sein, wenn die EAG aus irgendeinem anderen Grund gefährlich sind.

Zudem darf auch die Rücknahme gefährlicher EAG „vor Ort“ nicht kostenfrei sein. Denn der Einfluss auf den Zustand des EAG und die daraus resultierenden Lasten für den Transport, liegen allein in der Einflussphäre des Endnutzers. Beim Bringsystem fällt diese Einflussmöglichkeit mit der Obliegenheit des Transportes zur Rücknahmestelle zusammen. Der Endnutzer entscheidet also, ob und wie er gefährliche EAG transportiert und welche Kosten dabei anfallen. Bei der Rücknahme vor Ort besteht dagegen erhebliches Missbrauchspotential, die Lasten des (Ab-)Transportes problematischer EAG auf das Handwerk zu verschieben.

Vertrieb mit Hilfe von Fernkommunikationstechnik

Handwerksbetriebe sind im Falle eines Absatzes über Fernkommunikationsmittel bei „Abgabe“ eines Neugerätes nach unserem Verständnis von der 1:1 Rücknahmepflicht des §17 Absatz 1 betroffen, auch wenn ihre Verkaufs-, Lager- und Logistikflächen kleiner als 400 qm sind. Durch diese Belastung werden kleine Geschäfte, sowohl in der Abwicklung, als auch in der Kostenstruktur, jedoch massiv überfordert. In der Folge könnten nur noch große Vertrieber oder Vertrieber mit bundesweiten Filialnetzen die Anforderungen an den Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik handhaben und finanzieren. Unserer Auffassung nach würde dadurch der Wettbewerb drastisch eingeschränkt und in der Folge die Verbraucherpreise steigen.

Lösung:

Wir bitten auch in §17 (1) um Aufnahme einer Bagatellgrenze für Vertrieber mit Verkaufs-, Lager und Logistikflächen unter 400 qm, wenn diese mit Mitteln der Fernkommunikation vertreiben. In diesen Fällen sollte die 1:1 Rücknahmepflicht bei der Abgabe eines Neugerätes entfallen.

Sammlung von LED Lampen und Gasentladungslampen als eine Geräteart bringt für alle Vorteile

LED Lampen und Gasentladungslampen unterscheiden sich überwiegend nicht im Aussehen. Beide Typen können weder vom Fachmann noch vom Verbraucher sicher unterschieden werden. Die Konsequenz hieraus ist, dass diese Lampen regelmäßig falsch, d.h. vermischt, in die Behältnisse eingelegt werden. Folglich müssen aus Sicherheitsgründen auch die Behältnisse

für LED Lampen wie Behältnisse mit quecksilberhaltigen Gasentladungslampen behandelt werden. Bereits ein Fehlwurf reicht für das Auslösen dieser Konsequenz aus.

Aus Sicht der E-Handwerksbetriebe würde dadurch besonders in innerstädtischen Lagen wertvoller Stellplatz durch den zweiten, im Grunde nicht notwendigen Lampensammelbehälter verloren gehen.

Lösung:

§ 2 Absatz 1 Punkt 3:

In Bezug auf die Neuordnung der Gerätekategorien sollte es hier nicht Lampen, sondern Beleuchtungskörper heißen, um sicherzustellen, dass alle Beleuchtungskörper, Lampen und Leuchten in einer Kategorie zusammengefasst sind. Außerdem sollten auch in Anlage 1. die Leuchten aus Kategorie 4 in die Kategorie 3 verschoben werden. Die getrennte Sammlung von Lampen und Leuchten wird über die Sammelgruppe definiert.

§ 14 Absatz 1 Punkt 3:

Aufnahme in Gruppe 3: Gasentladungslampen / LED Lampen

§ 48 Absatz 1 Punkt 4 und Punkt 5:

Um der vorgeschlagenen Regelung in § 14 Absatz 1 Punkt 3 Rechnung zu tragen, ist es dann unabdingbar, in Gruppe 4 auch „Gasentladungslampen und LED-Lampen“ in den Text aufzunehmen. In Punkt 5 muss es dann folgerichtig „sonstige Beleuchtungskörper“ heißen.

Sammlung von Altlampen flächendeckend sichern i.v. mit §16 (5)

Die Sammlung von Altlampen bedarf der Anstrengungen aller Hersteller, um die hohen Sammelmengen zu erhalten und auszubauen. Deshalb ist für die Gruppe 3 das Einrichten und Betreiben von individuellen oder kollektiven flächendeckenden Rücknahmesystemen verpflichtend zu regeln. Dies würde auch E-Handwerksbetrieben im ländlichen Raum weiterhin die Möglichkeit geben Altlampen, die ihnen von Kunden gebracht wurden, in angemessener Entfernung selbst abgeben zu können.

Lösung:

Um eine reine Konzentration auf Ballungsgebiete zu vermeiden, ist eine Flächendeckung vorzugeben. Deshalb sollte nach § 16 Absatz 5 Satz 2 der folgende Satz eingefügt werden: „Für Gruppe 3 haben die Hersteller oder deren Bevollmächtigte individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme flächendeckend einzurichten und zu betreiben.“